Gesundheitsamt Freie Hansestadt Bremen

Sozialmedizinischer Dienst für Erwachsene

Pflege: Endlich Bewegung!

Was bringen die aktuellen Reformen?

Anteile Bevölkerung nach Alter

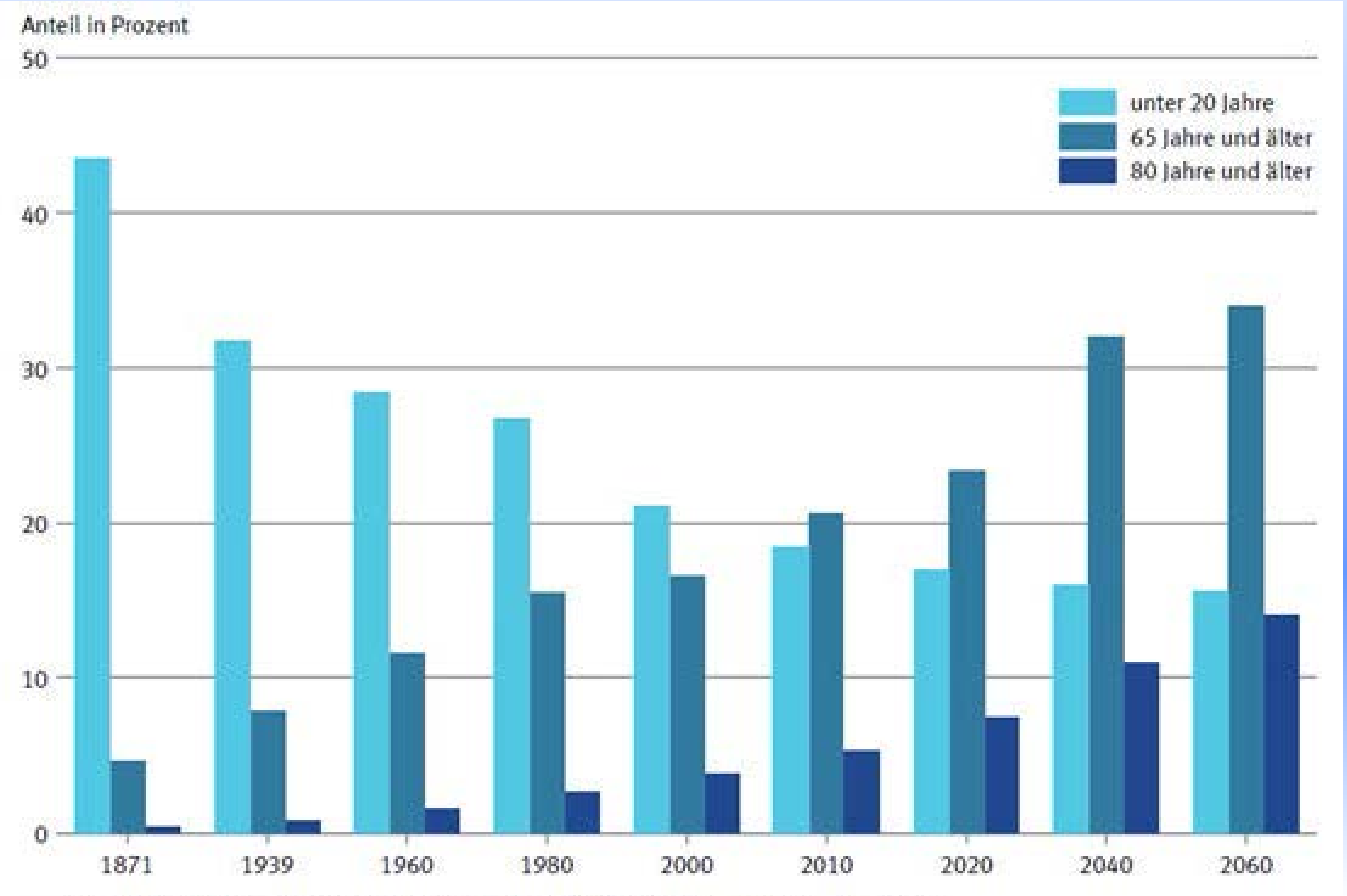

Inhalte

1. Pflegepolitik? – Erst seit 2013!
2. Problembereiche
3. Neues Pflegeberufsgesetz
4. Pflegestärkungsgesetz II
5. Pflegekammern
6. Zukunftsideen Referat Pflege/Gesundheit älterer Menschen

1. Pflegepolitik? – Erst seit 2013!

- *2010: "Im Vergleich zu den vorgestellten Ländern weist Deutschland neben Großbritannien und Spanien die **niedrigsten Pflegeausgaben** auf. In den skandinavischen Ländern sowie in den Niederlanden hat die Altenpflege den größten Stellenwert. In Schweden und den Niederlanden liegt der **Anteil der Pflegeausgaben am BIP fast viermal höher** als in Deutschland. **Dies ist auch insofern bemerkenswert, da Deutschland eine der ältesten Bevölkerung besitzt**." (Wild 2010 – eigene Hervorhebung)*

(Länder in diesem Vergleich: Australien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Großbritannien, Österreich, Frankreich, Spanien, Schweiz, Niederlande, Japan, Luxemburg, USA)

- Die privat zu tragenden Pflegekosten betragen durchschnittlich für Männer ≈ 21.000 Euro; Frauen ≈ 45.000 Euro (Barmer GEK 2012)
- Keine Dynamisierung der Leistungen 1995 – 2008

1. Pflegepolitik? – Erst seit 2013!

Staatliche Missachtung der Menschenwürde

VdK legt Verfassungsbeschwerde ein

"Vernachlässigung, Druckgeschwüre, mangelnde Ernährung, Austrocknung und freiheitsentziehende Maßnahmen mit Fixiergurten oder durch Medikamente kommen leider hierzulande viel zu häufig vor. Wir können deshalb nicht von bedauerlichen Einzelfällen sprechen. Schuld daran sind aber nicht die Pflegekräfte, sondern die Bedingungen, unter denen sie arbeiten müssen. Deren Pflegealltag ist aufgrund von Personalmangel häufig gekennzeichnet von Zeitdruck, hoher Arbeitsbelastung und Überstunden. Dazu kommt eine viel zu geringe Vergütung der Pflegekräfte", erklärt VdK-Präsidentin Ulrike Mascher. "Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben reichen nicht aus, um die offenkundigen Missstände zu bekämpfen. Die aktuellen Maßnahmen, die im Pflegestärkungsgesetz gebündelt sind, genügen nicht, um beispielsweise die Situation von Menschen mit seelisch-geistigen Beeinträchtigungen nachhaltig zu verbessern." (VdK Pressemitteilung 8.11.2014)

Pflegenotstand: Kläger wollen bessere Pflege per Verfassungsbeschwerde erzwingen

DPA

Bewohnerinnen in einer WG für Demenzkranke: 2,6 Millionen Pflegebedürftige in Deutschland

Die Zustände in deutschen Pflegeheimen werden möglicherweise zum Fall für das Bundesverfassungsgericht. Sieben Personen haben Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Gericht soll Reformen beim Gesetzgeber forcieren.

Samstag, 08.11.2014 - 14:21 Uhr

Drucken | Merken

Nutzungsrechte | Feedback

Kommentieren | 60 Kommentare

THEMA

Teilen Twittern E-Mail +

Berlin - Der Sozialverband VdK will vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verbesserung der Zustände in deutschen Pflegeheimen durchsetzen. Sieben Betroffene haben mit Unterstützung des VdK vor dem höchsten deutschen Gericht Verfassungsbeschwerde eingereicht. Sie sehen durch den Pflegenotstand die im Grundgesetz garantierte Menschenwürde verletzt. In Pflegeheimen komme es viel zu oft zu Verstößen gegen dieses Grundrecht, sagte VdK-Präsidentin Ulrike Mascher. "Dem können und wollen wir nicht länger zusehen."

Beschwerde Ende 2015 nicht zur Entscheidung angenommen vom BVerfG

1. Pflegepolitik? – Erst seit 2013!

2007 – 2013 Chronologie des politischen Fatalismus:

- 2008: neue Pflegebegriff liegt vor (inklusive neuer Pflegebegutachtung), Konsens aller Beteiligten, keine Umsetzung
- 2011: "Jahr der Pflege" (Rösler, FDP) folgenlos
- Anfang 2012 erneut Expertenbeirat eingesetzt (Bericht Juni 2013)
- 2014: Beschluss PSG 1: vor allem Leistungserhöhungen
- 2015: Beschluss PSG 2: vor allem Einführung neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff zum 1.1.2017
- Zahl Pflegebedürftiger 2015: **2,7**/2020: **2,9**/2030: **3,4**/2050: circa **4,3** Mio
- Zugleich sinkende Bevölkerungs- (2050: 74 Mio) und Erwerbsfähigenzahl.

2. Problembereiche

- **In EU nicht anschlussfähig (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG):** überall 12 Jahre Bildungsweg Voraussetzung, Akademisierung in 26 EU-Ländern, Beruf "Altenpflege" in EU nicht anerkannt
- Mitbestimmung/Selbstverwaltung der Pflege als größter Heilberuf fehlt komplett (über 1 Mio. Pflegekräfte)
- Personalschlüssel/-berechnung: keine gesetzlichen Vorgaben für Personalschlüssel in der Pflege, bisher Verhandlungssache ("Marktwillkür")
- Sehr geringe Fachkräftedichte im EU-Vergleich (KH, Heim)
- Niedrige Verbleibsdauer in Pflege, hohe TZ-Quote, geringes Gehalt (v.a. "Ost-Altenpflege")
- "Ideologie familiärer Pflege" verhindert prof. Strukturen…

3. Neues Pflegeberufsgesetz

- Ab 2018 neue Pflegeausbildung (2021 erste Absolventen)
- Berufsbezeichnung: "Pflegefachfrau/Pflegefachmann"
- Kostenlos, Ausbildungsvergütung für alle
- EIN Pflegeberuf – **generalistische** Ausbildung, 3 Jahre
- Integration von Altenpflege, Kinderkrankenpflege (aber Vertiefungseinsätze mindestens 500 Std.)
- Größter Ausbildungsberuf in D (133.000/Jahr)
- Erstmals primärqualifizierendes Studium möglich (Ziel: Akademisierung 10-20% aller Pflegefachfrauen/-männer)
- Ausbildung: Bessere Praxisanleitung/akad. Lehrpersonal
- Pflegeeinrichtungen werden Ausbildungsträger (Pflegeheime, Pflegedienste verantwortlich für praktische Ausbildung)

3. Neues Pflegeberufsgesetz

Wichtiger Aspekt im § 4: Vorbehaltsaufgaben Pflege

1. Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs
2. Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
3. Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

- Pflegeprozess:

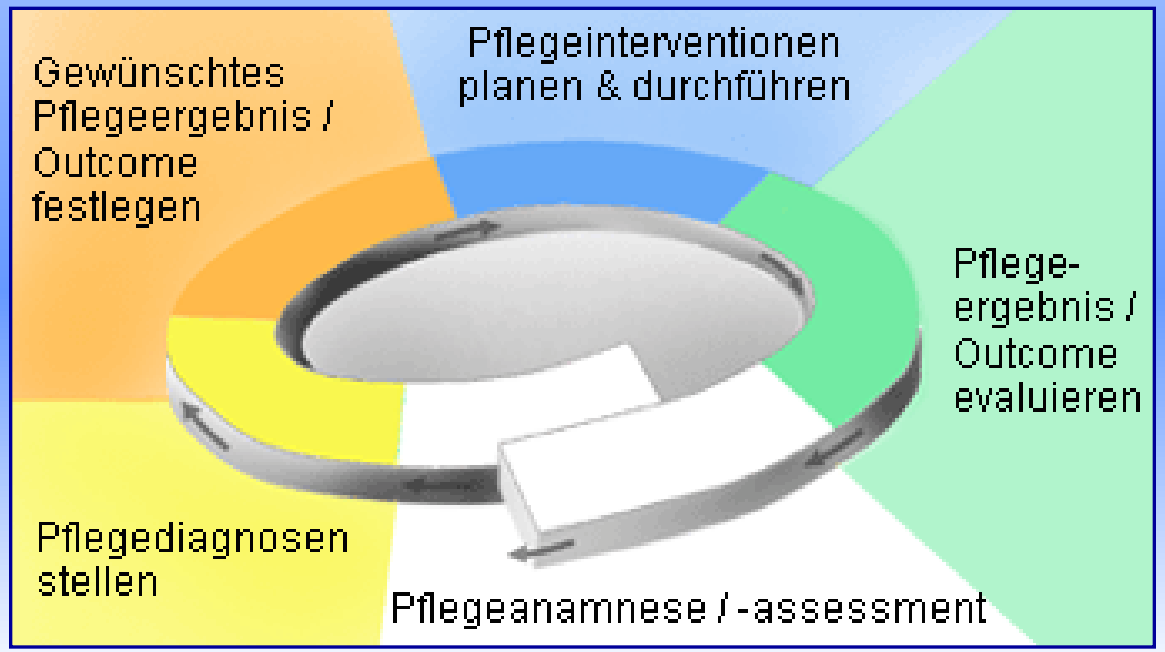

3. Neues Pflegeberufsgesetz

- **Interessant § 14:** Erleichterte Heilkundeübertragung (vergleiche § 63.3c SGB V)
- **Finanzierung der Ausbildung:** über Bundesländer organisiert (beteiligt: Krankenhäuser, Pflegeheime, Pflegedienste, Land, Pflegeversicherungen)
- Ausgleichsfonds pro Land (Ausgleich ausbildende versus nicht-ausbildende Betriebe durch Umlageverfahren)
- Bundesweit circa 322 Mio. Mehrkosten
- **Fachkommission aus** Pflegeexpertinnen und -experten erarbeitet Rahmenlehrplan und Rahmenausbildungsplan für die gesamte Ausbildung mit empfehlender Wirkung.

3. Neues Pflegeberufsgesetz

Theorie 2100 Stunden (5 Kompetenzbereiche)

1. Die Pflege von Menschen aller Altersgruppen verantwortlich planen, organisieren, gestalten und evaluieren (**900-1000** Std.)
2. Kommunikation und Beratung personen- und situations-orientiert gestalten (**250-300** Std.)
3. Intra- und Interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten (**250-300** Std.)
4. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen (**150-200** Std.)
5. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen (**150-200** Std.)

3. Neues Pflegeberufsgesetz

Praxis 2500 Stunden

I. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege		
	Stationäre Akutpflege	400 Std.
	Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
II. Pflichteinsätze in speziellen Versorgungsbereichen der Pflege		
	Pädiatrische Versorgung[1]	120 Std.
	Psychiatrische Versorgung (allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrisch)	120 Std.
III. Vertiefungseinsatz		
	Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach I oder II (Regelfall: beim Träger der praktischen Ausbildung)	500 Std.
IV. Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung		
	Orientierungseinsatz (flexibel) beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.
	Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation)	80 Std.
	Zur freien Verteilung auf die Einsätze nach I bis IV	80 Std.
Gesamtsumme		**2.500 Std.**

3. Neues Pflegeberufsgesetz

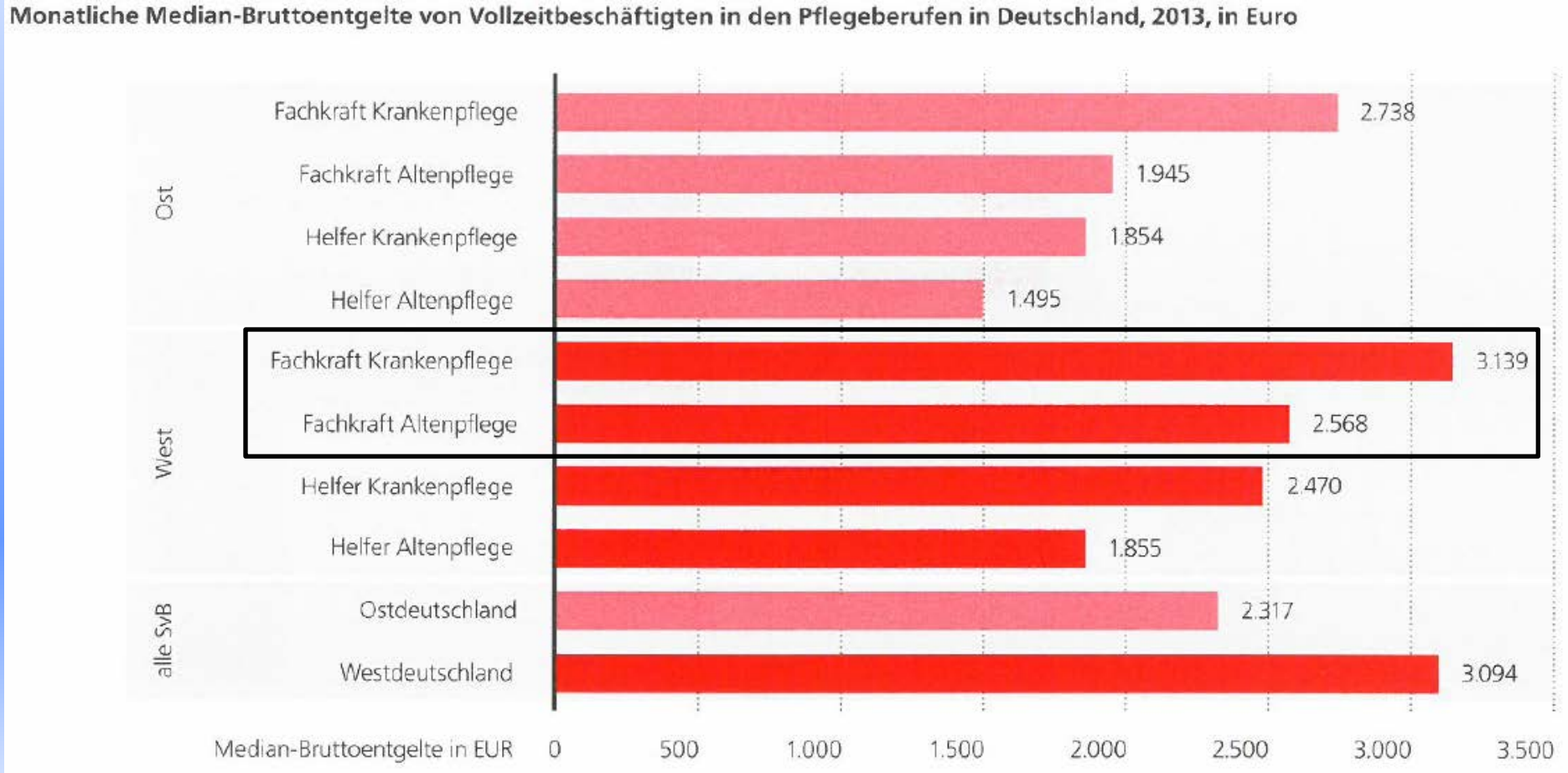

4. Pflegestärkungsgesetz II

- Kernstück des PSG II ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden verbessert und flexibilisiert.
- Der Umstieg auf das neue System erfolgt zum 1. Januar 2017.
- Bis 31. Dezember 2016 ändert sich an der Begutachtung und den Pflegestufen nichts.
- Zur Finanzierung wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um weitere 0,2 Prozentpunkte angehoben (Arbeitnehmer).

4. Pflegestärkungsgesetz II

Was ist Pflegebedürftigkeit?

- **v.a. SGB XI (Pflegeversicherung) definiert das!**
- **Pflege bisher reduziert auf** "21 Verrichtungen an der Person" in Bereichen Körperpflege (inklusive Ausscheidung), Ernährung, Mobilität, Hauswirtschaft
- **Kritik**:

- "Satt + Sauber-Pflege"
- pseudoobjektive Angaben in "Minuten pro Tag"
- zu wenig Leistungen für psychisch/kognitiv Beeinträchtigte
- Leistungen nach Pflegestufen 1 – 3 zu grobe Einteilung
- Kein pflegewissenschaftliches Fundament des Begriffs, willkürliche Auswahl an Verrichtungen

4. Pflegestärkungsgesetz II

Neuer § 14 (1) SGB XI (ab 2017):

"Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen."

4. Pflegestärkungsgesetz II

Vorteile:

- Pflegewissenschaftlich entwickelt (Uni Bielefeld, IPW)
- körperliche und psychisch/kognitive Beeinträchtigungen ähnlich gewichtet
- Berücksichtigung 1. allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung, 2. Teilnahme an sozialen, kulturellen und anderen außerhäuslichen Aktivitäten und 3. krankheits- und therapiebedingte Anforderungen und Belastungen
- **WICHTIG: Verzicht auf Zeitangaben**
- Differenziertere Leistungen in 5 "Pflegegraden"
- Ressourcenorientierung (unabhängig vom individuellen Bedarf)
- Präventions- und Rehaorientierung…

4. Pflegestärkungsgesetz II

Neues Begutachtungsassessment (NBA):

Erfassung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten in sechs Lebensbereichen

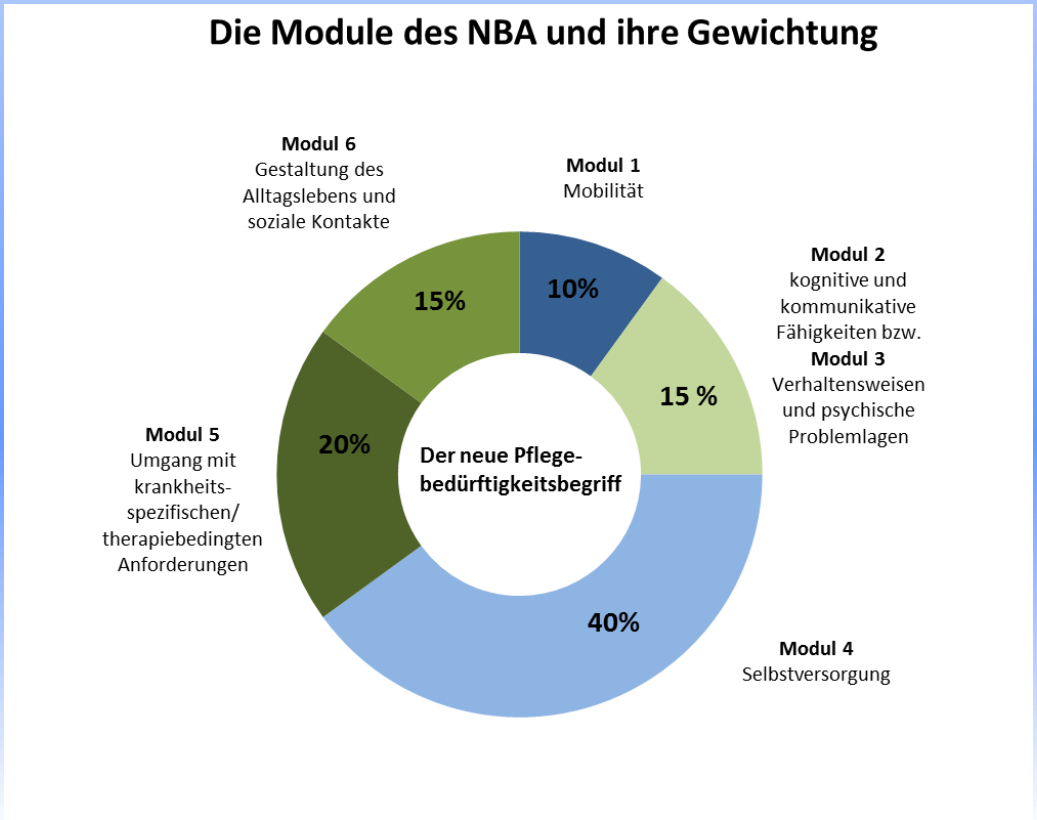

4. Pflegestärkungsgesetz II

Neues Begutachtungsassessment (NBA):

Ergebnis in 6 Modulen liegt zwischen 0 und 100 Punkten

Pflegegrad	-	1	2	3	4	5
Punkte	0-12,5	-27	-47,5	-70	-90	-100
Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	-	Geringer Grad	Erheblicher Grad	Schwerer Grad	Schwerster Grad	Schwerster Grad mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

4. Pflegestärkungsgesetz II

Neues Begutachtungsassessment (NBA):

Erfasst werden zusätzlich

ZUSÄTZLICH: BETRACHTEN DER SELBSTSTÄNDIGKEIT UND FÄHIGKEITEN IN DEN BEREICHEN

MODUL 7
Außerhäusliche Aktivitäten

MODUL 8
Haushaltsführung

PFLEGEPLANUNG, PFLEGEBERATUNG, VERSORGUNGS-PLANUNG

7. Außerhäusliche Aktivitäten: In diesem Feld wird erhoben, ob sich die Person selbständig im öffentlichen Raum bewegen, an Veranstaltungen teilnehmen und welche Transportmittel sie selbständig nutzen kann.

8. Haushaltsführung: In diesem Modul wird die Selbständigkeit bei Tätigkeiten wie Einkaufen, Behördengängen oder der Regelung finanzieller Angelegenheiten ermittelt.

4. Pflegestärkungsgesetz II

Leistungen der Pflegeversicherung ab 2017 in €:

Leistungsart SGB XI	PG 1	PG2	PG3	PG4	PG5
Pflegesachleistung §36	Über Entlastungsbetrag	689	1298	1612	1995
Pflegegeld §37	Kein Anspruch	316	545	728	901
Wohngruppenzuschlag §38	214	214	214	214	214
Verhinderungspflege §39 erwerbsmäßig	Kein Anspruch	1612	1612	1612	1612
Verhinderungspflege §39 durch Angehörige bis 2. Grades	Kein Anspruch	474	817,50	1092	1351,5
Pflegehilfsmittel §40 Abs.1	40	40	40	40	40
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen §40 Abs.4	4000	4000	4000	4000	4000
Tagespflege §41	Über Entlastungsbetrag	689	1298	1612	1995
Kurzzeitpflege §42	Über Entlastungsbetrag	1612	1612	1612	1612
Vollstationäre Pflege §43	Über Entlastungsbetrag	770	1262	1775	2005
Vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen §43a	Kein Anspruch	266	266	266	266
Entlastungsbetrag §45b	125	125	125	125	125
Anschubfinanzierung Wohngruppen §45e	2500	2500	2500	2500	2500

5. Pflegekammern

Problem:

1. Pflegefachkräfte sind an keiner Stelle im Gesundheitswesen mitbestimmend eingebunden (GBA, Landespflegeausschüsse, Altenhilfesystem, gesetzliche Koordinierungsgremien zur Versorgungssteuerung (§ 90a SGB V), etc.
2. Ärzte, Krankenhäuser, Politik, Arbeitgeber entscheiden fachfremd über Pflege. Diese sind verantwortlich für den Zustand der Pflege in Deutschland.

- Größter Heilberuf – geringster Einfluss/Macht
- Geringe politische, gesellschaftliche, finanzielle Anerkennung
- 20 Jahre Professionalisierung, aber kein Gewinn an Verantwortung
- Was Pflege leistet, ist fremdbestimmt
- Stimme der Pflege oft zu leise (wenige sind Mitglied in Berufsverbänden, in Gewerkschaften etc.)

5. Pflegekammern

Gesundheitspersonal

nach Berufen und Art der Beschäftigung in 1 000

Berufe nach der Klassifikation der Berufe 2010		2013		2014	
		insgesamt	darunter Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte	insgesamt	darunter Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte
Insgesamt		5 120	2 543	5 222	2 623
624	Verkauf von drogerie- und apothekenüblichen Waren, Sanitäts- und Medizinbedarf	52	28	52	28
732	Verwaltung [1]	76	39	78	41
733	Medien-, Dokumentations- und Informationsdienste [2]	5	2	5	2
811	Arzt- und Praxishilfe [3]	626	325	638	336
812	Medizinisches Laboratorium [4]	100	45	101	46
813	Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe	1 006	529	1 027	542
814	Human- und Zahnmedizin [5]	427	82	436	88
816	Psychologie und nichtärztliche Psychotherapie [6]	38	12	40	14
817	Nichtärztliche Therapie und Heilkunde	372	198	381	206
818	Pharmazie [7]	157	61	160	63
821	Altenpflege	522	334	543	352
822	Ernährungs- und Gesundheitsberatung, Wellness	16	9	15	8

5. Pflegekammern

Situation international:

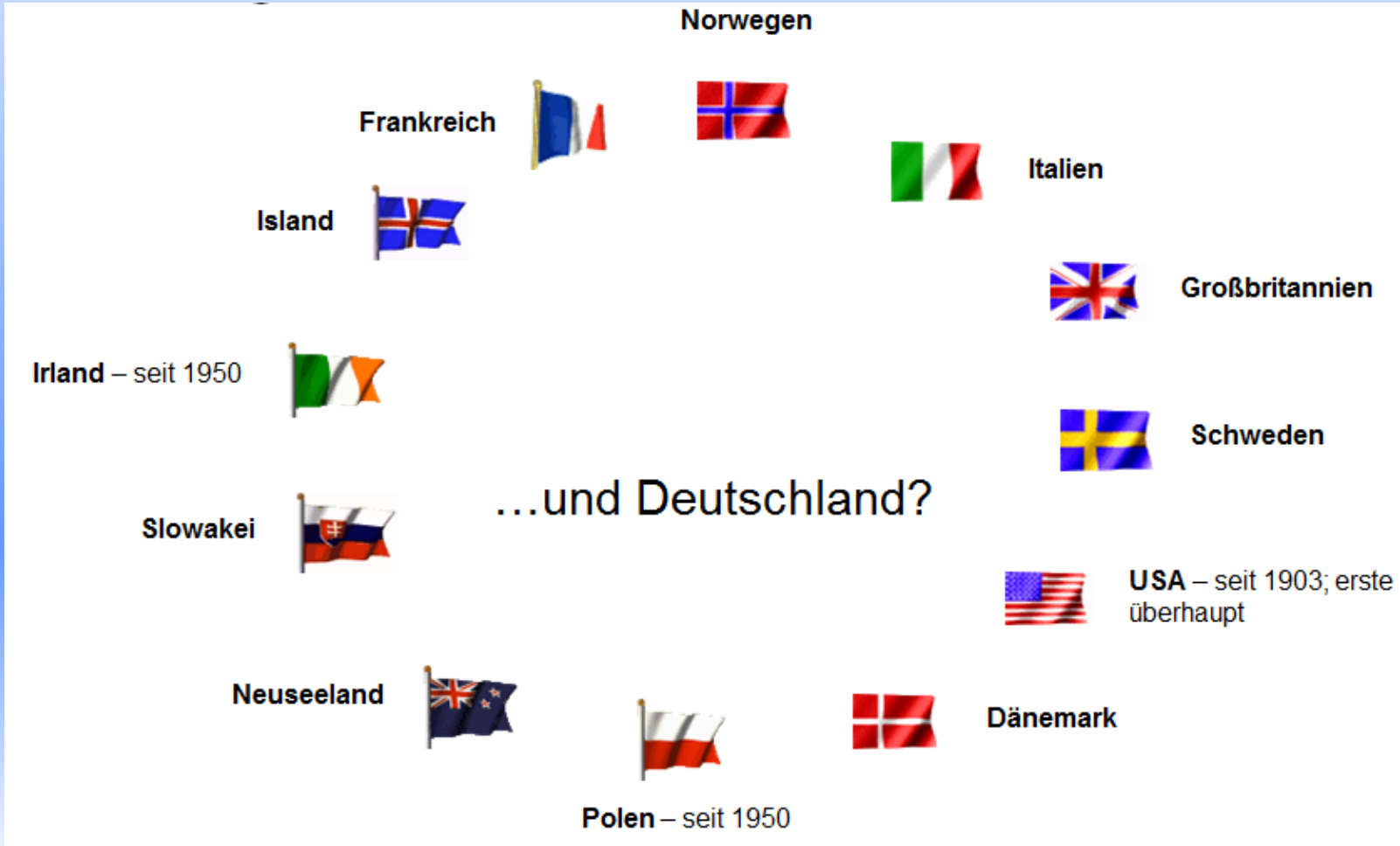

5. Pflegekammern

Was ist eine Pflegekammer?

- Die Pflegekammer ist eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**.
- D.h., Staat überträgt hoheitliche Aufgaben zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung auf berufliche Experten, beaufsichtigt aber deren Tätigkeit – analog Ärztekammer
- Auftrag: Berufliche Selbstverwaltung und Vertretung Berufsstand nach außen.
- Finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren für festgelegte Leistungen
- Mitgliedschaft ist Pflicht für alle 3 Pflegeberufe.
- Einrichtung durch Gesetz ist Ländersache
- Kammern anachronistisch?...1999: Einrichtung der Psychotherapeutenkammer Bremen

5. Pflegekammern - Nutzen

1. Für die Bevölkerung: **Qualitätssicherung** in der Pflege aufgrund festgelegter Berufsinhalte und –pflichten

2. Für die Politik: **Ein** Ansprechpartner für alle Belange der Pflege; kompetente **Beratung** im politischen Entscheidungsprozess; Bessere Einschätzung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation in der Pflege durch verbindliche **Registrierung** aller Berufsangehörigen

3. Für Pflegende: Effizientere **Interessenvertretung** gegenüber dem Gesetzgeber

5. Pflegekammern

Aufgaben: "**Berufsaufsicht"** (innen) + "**Berufslobby"** (außen)

- Anerkennung und Sicherung von Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Vergabe von Lizenzen und Qualifikationen durch die Pflege (und nicht durch Berufsfremde)
- Selbstkontrolle: Überwachung Berufsordnung/ Ehrenkodex
- Regelung der Gutachtertätigkeit
- Schiedsstellentätigkeit
- Fachliche Beratung des Gesetz- und Verordnungsgebers
- Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren, insbesondere der Ausbildungsreform…

5. Pflegekammern

- ✓ 1. Pflegekammer: **Rheinland-Pfalz** (rot-grün)
- ✓ 2. Pflegekammer: **Schleswig-Holstein** (rot-grün + SSW)
- ✓ 3. Pflegekammer: **Niedersachsen** (Gesetz in Kürze, Gründungskonferenz tagt seit 2015)

- Und Bremen?....dagegen.
- Keine Befragung der Pflegekräfte geplant.
- AN-Kammer sei Vertretung genug.

Kontakt

Gesundheitsamt Bremen

Pflege/Gesundheit älterer Menschen

Eckhard Lotze

Horner Str. 60-70

28203 Bremen

Tel: 0421/361-15170

Mail: eckhard.lotze@gesundheitsamt.bremen.de

Internet: www.gesundheitsamt.bremen.de/info/pflege

(Literatur beim Verfasser)